



Fusswegnetzplanung

Merkblatt Version 1.0





Der Kanton St.Gallen informiert mit dem Merkblatt über die Fusswegnetzplanung.

Grundlagen:

- Handbuch Fusswegnetzplanung
- VSS Grundnorm Fussgängerverkehr SN 640 070
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4.10.1985
- Strassengesetz (StrG) vom 12.06.1988
- Strassenverordnung (StrV) vom 22.11.1988
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) (BauG) vom 06.06.1972

Wichtiges in Kürze

Mit der Fusswegnetzplanung wird das Fusswegnetz im Siedlungsgebiet festgelegt und in Plänen festgehalten. Der Netzplan unterstreicht die Bedeutung des Fussverkehrs als eigenständige Mobilitätsform und dient als Koordinationsinstrument. Für in den Plänen festgehaltene Wege besteht bei deren Aufhebung eine grundsätzliche Ersatzpflicht (Art. 7 Fuss- und Wanderweggesetz FWG). Häufig sind Schwachstellen auf Schulwegen Auslöser für eine umfassende Fusswegnetzplanung in einer Gemeinde.

Wir alle sind Fussgängerinnen und Fussgänger

Auch wer mit dem Auto, dem Velo oder dem öffentlichen Verkehr unterwegs ist, legt kürzere oder längere Strecken zu Fuss zurück. Dennoch wird die grundlegendste Form der Fortbewegung oft nicht als Verkehr wahrgenommen. Die Erhebungen des Mikrozensus Mobilität und Verkehr zeigen die hohe Bedeutung des Fussverkehrs. Rund die Hälfte aller Etappen und mehr als ein Drittel der täglichen Unterwegszeit legen wir als Fussgängerinnen oder Fussgänger zurück. Insbesondere Ortszentren mit einer vielfältigen Gastronomie und attraktivem Mix von Detailhandel und Dienstleistungen profitieren von einer hohen Aufenthaltsqualität und einem entsprechend hohen Fussgängeranteil. Bewegungsfreundliche Gemeinden können zudem Jung und Alt zu mehr Bewegung motivieren – gleichzeitig den öffentlichen Raum aufwerten, den sozialen Zusammenhalt fördern und die Lebensqualität erhöhen.

Ziele der Fusswegnetzplanung

- Fusswegnetz in Plänen darstellen (gemäss FWG)
- einfache, kostengünstige Erarbeitung mit Fokus Netzzusammenhang
- Grundlage für Infrastrukturverbesserungen

Anforderungen an gute Fussverkehrsinfrastrukturen

Gehen hat häufig nicht nur die Funktion des Überwindens einer Distanz von A nach B, sondern ist auch mit Verweilen, Kommunizieren, Spielen, Flanieren, Erholen usw. verbunden. Innerörtlich sollte die Maschenweite der Wege max. 100 m betragen. Zusätzliche (diagonale) Verbindungen und Abkürzungen sind erwünscht. Die Qualität der Netze wird anhand folgender Kriterien definiert:

- attraktiv: hoher Gehkomfort, hohe Umfeldqualität
- sicher: verkehrssicher und sicher vor Übergriffen; subjektiv und objektiv
- zusammenhängend und dicht: engmaschiges Netz
- hindernisfrei: für alle benutzbar, behindertengerecht

Netzplanung

Inhalt der Fusswegnetzplanung

Der Fusswegnetzplan zeigt das vollständige, bestehende Fusswegnetz und geplante Netzergänzungen. Zudem sind parallel zur Erarbeitung des Netzplanes Schwach- oder Problemstellen zu erfassen. Eine Fusswegnetzplanung besteht in der Regel aus folgenden Dokumenten:

- Analyseplan: bestehendes Netz, Netzlücken sowie Erläuterungen
- Netzplan: bestehendes Fusswegnetz, geplante Netzergänzungen
- Koordinationsblätter: Informationen geplante Netzergänzungen
- allenfalls Mitwirkungsbericht
- Liste mit Schwachstellen

Analyse

In der Analyse werden die Verhältnisse für den Fussverkehr untersucht und zusammenfassend dargestellt:

- Siedlungsstruktur; wichtige Ziel- und Quellorte wie Ortszentren, Arbeitsplatzgebiete Schulen, Einkaufszentren und Haltestellen
- bestehendes Fusswegnetz inkl. Querungsstellen
- Fussverkehr als Teil des Gesamtverkehrs
- Netzlücken (fehlende Verbindungen und Querungsstellen)
- Schwachstellen

Darstellung Fusswegnetzplan

Die Abbildung zeigt eine exemplarische Darstellung des Fusswegnetzplans. Dargestellt werden insbesondere bestehende sowie geplante:

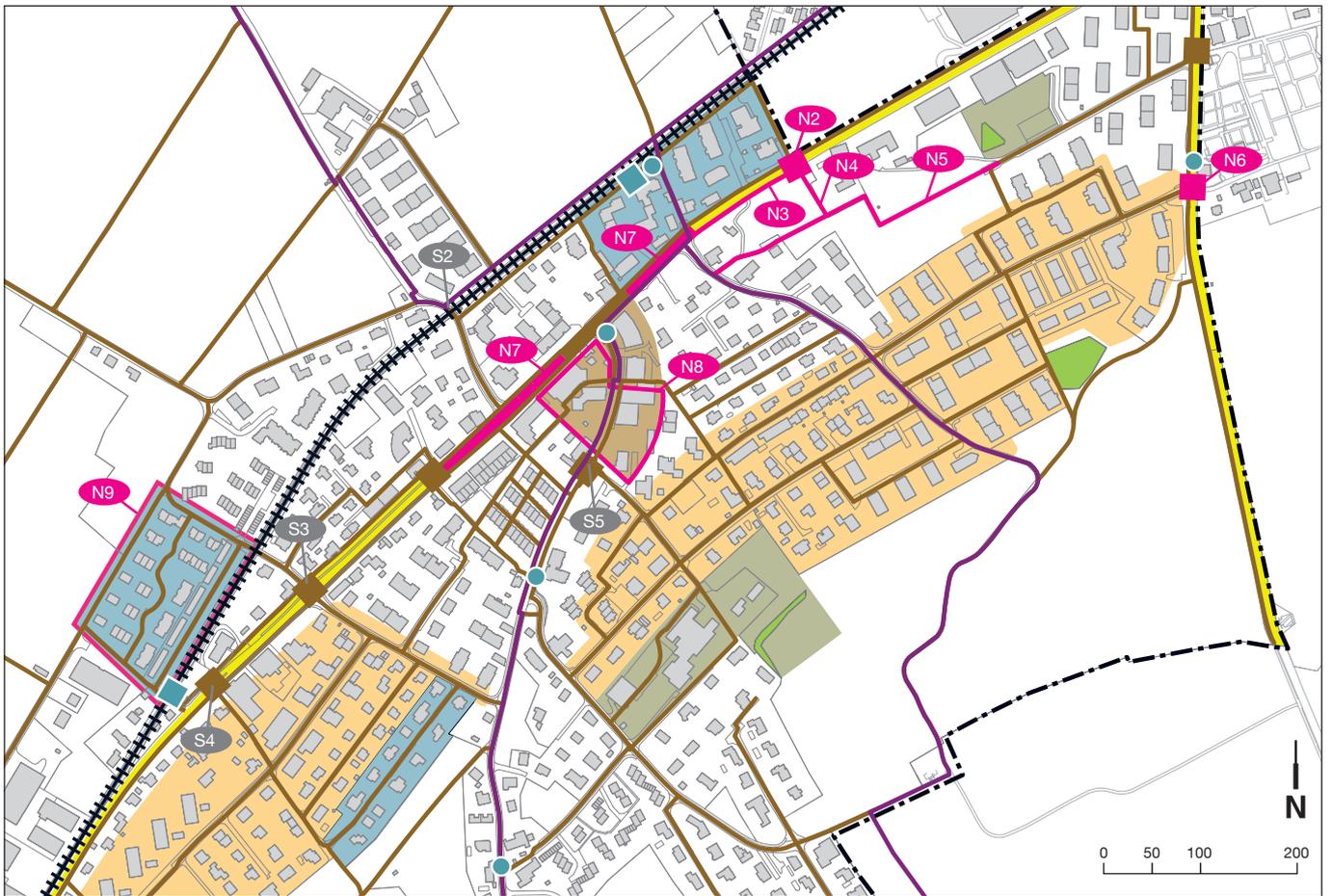
- Wege und Trottoirs
- Querungen an verkehrsorientierten Strassen
- Fussgänger- und Begegnungszonen / Aufenthaltsräume



Handbuch Fusswegnetzplanung
Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 14
Bundesamt für Strassen ASTRA und Fussverkehr
Schweiz, 2015. 94 Seiten

download:
www.fussverkehr.ch
www.langsamverkehr.ch

Kostenloser Bezug in gedruckter Form:
info@fussverkehr.ch



Legende (Fusswegnetzplan gemäss FWG)

bestehend	geplant	
		eigenständiger Fussweg / Fussweg in siedlungsorientierter Strasse
		beidseitiges Trottoir entlang verkehrsorientierter Strasse
		einseitiges Trottoir entlang verkehrsorientierter Strasse
		Begegnungszone
		Fussgängerzone
		Querung (z.B. Fussgängerstreifen)
		verkehrsorientierte Strasse, Trennwirkung gering
		Netzlücke (Nr. Koordinationsblatt)

Informationen (orientierender Inhalt)

	Schwachstelle (Nr. Massnahmenliste)
	Tempo-30-Zone
	Schul- / Kindergartenareal / Gemeindezentrum
	Gewässer
	Bahnhof / Bushaltestelle
	Wanderweg
	Eisenbahnlinie
	Park / Freizeit / Naherholung / Wald
	Gemeindegrenze

Eigenständige Fusswege und Fusswege auf siedlungsorientierten Strassen (Quartierstrassen, Tempo-30-Zonen) werden vorzugsweise mit einer Linie dargestellt. Fusswege entlang von verkehrsorientierten Strassen (Hauptverkehrsstrassen) erhalten zwei Linien, sofern beidseitig ein Trottoir besteht. Die für den Netzzusammenhang bedeutenden Querungen sind im Plan einzuzeichnen. Weitere wichtige Inhalte für den Fussverkehr wie Schwachstellen, Tempo-30-Zonen oder Aufwertungen von Plätzen und Ortsdurchfahrten können als Informationen – auch orientierender Inhalt genannt – in den Fusswegnetzplänen dargestellt werden.

Der Fusswegnetzplan als eigenständiger Plan

Fusswegnetze werden auf einem eigenen Plan dargestellt. Kombinationen mit dem Veloverkehr – sogenannte Langsamverkehrspläne – haben sich nicht bewährt. Denn der Fussverkehr bewegt sich in der Regel auf Trottoirs und Gehwegen, der Veloverkehr hingegen auf der Fahrbahn.

Erfassung im GIS

Das Bundesamt für Strassen stellt den Kantonen, Gemeinden und Datentreuhändern im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Datenerfassung ein Datenmodell Fusswegnetzplanung (DM14Walkway-planningCH.iii) zur Verfügung. Es kann bestellt werden unter: www.langsamverkehr.ch

Die Fuss-, Wander- und Radwegnetze von zumindest regionaler und kantonaler Bedeutung werden im Kanton St.Gallen auf Basis der genehmigten FWRP im geoportal.ch und lvportal.ch dargestellt.



Haltestellen sind wichtige Ziele des Fussverkehrs

Analyse des bestehenden Netzes

- Bestandsaufnahme
- Identifikation von Netzlücken und Schwachstellen

Netzentwicklung

- Schliessen von Netzlücken
- Weiterentwicklung des Netzes

rechtliche Sicherung inkl. Mitwirkung

Umsetzung

Koordiniertes Vorgehen Netzplanung

Mitwirkung und Kommunikation

Eine Gemeinde erarbeitet eine Fusswegnetzplanung in enger Zusammenarbeit mit der Bevölkerung. Sie kann zu diesem Zweck Kommissionen und Ausschüsse bilden. Dabei ist eine thematische Abdeckung (z.B. Schulwege, Senioren) wichtiger als parteipolitische Überlegungen. Behördenverbindliche Pläne gemäss Raumplanungsgesetz sind der Bevölkerung zur Mitwirkung zu unterbreiten. Gemäss FWG (Art.4 und 8) sind die Betroffenen, interessierte Organisationen und Bundesstellen an der Planung zu beteiligen; allenfalls können zusätzlich Fachorganisationen beigezogen werden.



Gut gestaltete Anlagen für den Fussverkehr sind ausreichend bemessen und dienen sowohl der Fortbewegung als auch dem Aufenthalt.

Rechtliche Grundlagen und Umsetzung im Kanton St.Gallen

Der Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) wird im Kanton St.Gallen im Strassengesetz (StrG) geregelt. Gemäss Art. 10 Abs. 1 StrG werden alle öffentlichen Wege und Strassen im Gemeindestrassenplan gewidmet. Im Teilplan Fuss-, Wander- und Radwegnetze (FWRP) sind die wesentlichen Fuss-, Wander- und Radwege dargestellt. Die Festlegung des FWRP obliegt, genauso wie diejenige des Gemeindestrassenplans, der Gemeinde; der Kanton genehmigt diesen nach entsprechender Prüfung. Umklassierungen sowie Änderungen im FWRP müssen mittels eines Teilstrassenplans (TSP) erlassen und vom Kanton genehmigt werden. Art. 10 Abs. 2 StrG legt fest, dass Fuss-, Wander- und Radwege als Netzelemente von kantonaler und regionaler Bedeutung in Abstimmung mit der Fachstelle Fuss- und Veloverkehr des Kantons St.Gallen zu bezeichnen sind. Werden diese Netzelemente vom Kanton genehmigt, sind gemäss Art. 95 StrG werkgebundene Kantonsbeiträge an den Bau möglich.

Geplante Netzelemente – wie die Schaffung neuer Wegverbindungen, die Ergänzung fehlender Trottoirs oder die Bezeichnung wichtiger Querungsstellen – sind im FWRP in der Regel nicht enthalten. Damit die Koordination mit den verschiedenen Verkehrsarten sowie die Abstimmung von Siedlung und Verkehr auch aus Sicht des Fussverkehrs gewährleistet ist, soll das Thema im kommunalen Richtplan vertieft abgehandelt werden (z.B. Teilrichtplan Fuss- und Veloverkehr).

Herausgeber und Bezug:
Tiefbauamt Kanton St. Gallen
Mobilität und Planung
Fachstelle Fuss- und Veloverkehr
+41 58 229 30 34
info.bdtba@sg.ch

Mai 2016

Download:
www.fussundveloverkehr.sg.ch

Verfasser:
planum biel ag, Biel/Bienne
Fussverkehr Schweiz, Zürich

Begleitung:
Daniel Schöbi TBA Fuss- und Veloverkehr
Daniel Litscher TBA Fuss- und Veloverkehr

Layout
co.dex production ltd., Biel/Bienne

Fotos:
Fotografie Ammann/Siebrecht, Herisau/Zürich

Strassengesetz Art. 10:

Fuss-, Wander- und Radwege

1. Die politische Gemeinde legt nach Anhören der zuständigen Stelle des Kantons und der interessierten privaten Fachorganisationen Fuss-, Wander- und Radwegnetze im Strassenplan fest.
2. Das zuständige Departement bezeichnet nach Anhören der politischen Gemeinden und der interessierten privaten Fachorganisationen in einem besonderen Plan Fuss-, Wander- und Radwege von kantonaler oder regionaler Bedeutung.

